



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1109/2013	12.11.2013

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 10. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 bezeichnete 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde letztmalig am 01.01.2010 geändert. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich über mehrere Jahre ein Defizit aufgebaut. Die Gebühr wurde daraufhin erhöht, aber das Defizit wurde nicht nur abgebaut, sondern wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 05.09.2013 unter TOP 5 in den Jahresabschlüssen nach KAG dargestellt, hat sich in der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2012 für den Teilbereich Fäkalienabfuhr eine Überdeckung von insgesamt 10.334,04 € angesammelt.

Auch für das Jahr 2013 ist mit einem Überschuss von ca. 5 T€ zu rechnen. Die Zahlen der Abfuhr werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht verändern. Es ist daher beabsichtigt, den bis Ende 2013 entstandenen Überschuss von ca. 15 T€ auf drei Jahre verteilt an die Gebührenzahler in Form einer Gebührensenkung im Bereich der Fäkalienabfuhr zurückzugeben.

Menge an Fäkalien entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Menge in cbm
2010	1.541,0
2011	1.121,5
2012	1.300,0

Nach Hochrechnung des Jahres 2013 bleiben die Mengen gleich.

Auf der Basis dieser Bedarfswerte stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2014 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2012	Kalkulation zum 1.1.2014	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	23.600,90	24.000,00	E 1
Sonst. Aufwand: Bürobedarf	323,97	1.000,00	
Gesamtkosten	23.924,87	25.500,00	
zu berücksichtigendes Defizit		5.000,00	
abgefahrene cbm	1.300	1.300	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart. Für 2014 ist keine Anpassung geplant.

2. Divisionskalkulation

	Ist 2012 zum 1.1.2013 €	Kalkulation zum 1.1.2014 €
Kostendeckende Gebühr je cbm	18,40 €	15,38 €
Erhobene Gebühr	23,40 €	
Vorschlag der ab dem 1.1.14 zur erhebenden Gebühr je cbm:	15,40 €	

Die Betriebsleitung empfiehlt, die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1109 2013 A 1 10. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerung